

BFH: Finanzielle Eingliederung bei USt-Organschaft

Sachverhalt

Der im Streitjahr 1996 nicht unternehmerisch tätige X war jeweils alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der F-GmbH (Klägerin), der Verwaltungs-GmbH und der B-GmbH. Die Klägerin als auch die B-GmbH hatten die Leitung ihres Unternehmens durch Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Verwaltungs-GmbH unterstellt. Streitig ist, ob die F-GmbH als - umsatzsteuerrechtlich unselbständige - Organgesellschaft in das Unternehmen der Verwaltungs-GmbH eingegliedert war.

Entscheidung

Das FG hat zutreffend entschieden, dass die F-GmbH nicht in die Verwaltungs-GmbH finanziell eingegliedert war. Eine finanzielle Eingliederung i.S. von § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG setzt voraus, dass der Organträger in der Weise an der Organgesellschaft beteiligt ist, dass er seinen Willen durch Mehrheitsbeschlüsse durchsetzen kann. Erforderlich ist die Stimmenmehrheit, also mehr als 50 % (vgl. BFH-Urteile vom 22.11.2001, 19.05.2005, 30.04.2009, 22.04.2010). Die Stimmenmehrheit an einer Organgesellschaft kann auch durch eine mittelbare Beteiligung des Organträgers erreicht werden (vgl. BFH-Urteil vom 19.05.2005).

Der BFH hatte bei einer Personengesellschaft als Organträger - anders als bei einer Kapitalgesellschaft als Organträger - es als ausreichend angesehen, dass die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft von den Gesellschaftern der Organträgergesellschaft gehalten wurde, so dass in beiden Gesellschaften dieselben Gesellschafter zusammen über die Mehrheit der Stimmrechte verfügten und damit die Personengesellschaft mittelbar ihren Willen in der Organgesellschaft durchsetzen konnte (BFH-Urteil vom 20.01.1999). Der Senat hat seinerzeit darauf abgestellt, bei Vorliegen vor allem der wirtschaftlichen Eingliederung der Untergesellschaft könnten diese Beteiligungen im Rahmen der Obergesellschaft als notwendiges (Sonder-) Betriebsvermögen auszuweisen sein (vgl. BFH-Beschluss vom 28.02.1996). Die Eigenschaft als Sonderbetriebsvermögen bewirkt aber nicht, dass das Eigentum an den GmbH-Anteilen und damit die Stimmrechte des Gesellschafters der GmbH auf die Personengesellschaft übergehen. Dass die jeweils beide Gesellschaften beherrschende natürliche Person rein tatsächlich in der Lage ist, ihren Willen in beiden Gesellschaften durchzusetzen, reicht für die Annahme einer finanziellen Eingliederung der einen Gesellschaft in die andere nicht aus (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG). Nunmehr hat der V. Senat des BFH eine finanzielle Eingliederung einer GmbH in eine Personengesellschaft verneint, wenn mehrere Gesellschafter nur gemeinsam über die Anteilsmehrheit an einer Personengesellschaft und einer GmbH verfügen (vgl. Urteil vom 22.04.2010). Der erkennende Senat gibt seine Rechtsprechung in dem Urteil vom 20.01.1999 auf. Die bisherige unterschiedliche umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Unternehmen in Abhängigkeit von ihrer Rechtsform verstößt gegen den durch die Rechtsprechung des EuGH ausgeprägten unionsrechtlichen Grundsatz der Rechtsformneutralität, weil sie nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist.

Im Streitfall war die Verwaltungs-GmbH weder unmittelbar noch mittelbar an der F-GmbH beteiligt. Dass X alleiniger Gesellschafter sowohl der Verwaltungs-GmbH als auch der F-GmbH war, reicht nicht aus. Denn dadurch ist keine der beiden Gesellschaften in das andere Unternehmen eingeordnet. Es handelt sich um gleichgeordnete Schwestergesellschaften, zwischen denen, würde nicht auf das erforderliche Über-/Unterordnungsverhältnis abgestellt werden, wechselseitige und jeweils austauschbare Organverhältnisse denkbar wären (vgl. BFH-Urteil vom 18.12.1996). Eine fehlende Beteiligung kann nicht durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ersetzt werden.

Betroffene Norm

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 UStG
Streitjahr 1996

Vorinstanz

[Sächsisches Finanzgericht](#), Urteil vom 12.03.2008, 8 K 560/05, EFG 2009, S. 879

Fundstelle

BFH, Urteil vom 01.12.2010, [XI R 43/08](#), BStBl II 2011, S. 600

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 20.01.1999, XI R 69/97, BFH/NV 1999, S. 1136

BFH, Urteil vom 22.11.2001, V R 50/00, BStBl II 2002, S. 167

BFH, Urteil vom 19.05.2005, V R 31/03, BStBl II 2005, S. 671

BFH, Urteil vom 30.04.2009, [V R 3/08](#), BFH/NV 2009, S. 1734

BFH, Urteil vom 22.04.2010, [V R 9/09](#), BFH/NV 2010, S. 1581, ausführlicher in den [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 18.12.1996, XI R 25/94, BStBl II 1997, S. 441

BFH, Beschluss vom 28.02.1996, XI R 25/94, UR 1996, S. 334

BMF-Schreiben vom 05.07.2011, [IV D 2 - S 7105/10/10001](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.